



Gesundheitspolitisches **Lücke bei der Krankschreibung –** **Auswirkungen auf den** **Krankengeldanspruch**

Seit dem **23.07.2015** gibt es eine gesetzliche Neuregelung das Thema **Arbeitsunfähigkeit und Krankengeld** betreffend (GKV-Versorgungsstärkungsgesetz). Die Neuerungen und Auswirkungen werden im Folgenden kurz dargestellt.

Wer hat Anspruch auf Krankengeld

Wenn Sie krank sind, zahlt Ihr Arbeitgeber das Gehalt bis auf wenige Ausnahmen weiter (Lohnfortzahlung). Dauert die Krankheit länger als sechs Wochen, bekommen Sie in der Regel Krankengeld von Ihrer Krankenkasse. Dazu müssen Sie bei Ihrer Krankenkasse innerhalb einer Woche jede vom Arzt ausgestellte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bzw. jeden Auszahlungsschein einreichen.

Wenn Sie Krankengeld bekommen, ist dies geringer als Ihr Gehalt. Es kann in der Regel bis zu 78 Wochen bei derselben Erkrankung in einem Zeitraum von drei Jahren bezogen werden. Die sechs Wochen, in denen Sie weiter Gehalt von Ihrem Arbeitgeber bekommen, sind in diesen 78 Wochen bereits eingerechnet.

Seit dem **23.07.2015** beginnt der **Anspruch auf Krankengeld an dem Tag, an dem** der Arzt Sie krankgeschrieben hat, also die **Arbeitsunfähigkeit festgestellt** hat (Sozialgesetzbuch V, § 46).

Sollten Sie während Ihrer Krankheit arbeitslos werden, haben Sie dennoch Anspruch auf Krankengeld. Es reicht,

wenn Sie an dem Tag, an dem der Arzt Sie krankschreibt, noch angestellt sind.

Wer Arbeitslosengeld 1 (ALG I) bekommt, hat auch Anspruch auf Krankengeld. Die Agentur für Arbeit zahlt zunächst bis zu sechs Wochen das ALG I weiter. Danach zahlt die Krankenkasse Ihnen Krankengeld. Wer ALG II bezieht, erhält kein Krankengeld, sondern weiter die sogenannte Grundsicherung.

Entstehung einer Lücke bei der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit

Für den sicheren Bezug des Krankengelds müssen die Krankschreibungen **lückenlos** sein. Seit dem **23.07.2015** gibt es eine **gesetzliche Neuregelung**: Betroffene müssen jetzt spätestens am **folgenden Werktag** nach Ende der bisherigen Krankschreibung erneut zum Arzt, damit dieser Ihnen eine neue Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausstellt.

Endet Ihre Krankschreibung an einem Freitag oder einen Tag vor einem Feiertag, dann müssen Sie erst am nächsten Werktag einen Arzt aufsuchen. Das gilt jedoch nur für Folgebescheinigungen. Durch eine Folgebescheinigung wird die Fortdauer derselben Erkrankung festgestellt. Ist Ihr behandelnder Arzt im Urlaub oder krank, müssen Sie seine Vertretung aufsuchen.

Um eine Lücke in der Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit zu verhindern, muss die Arbeitsunfähigkeit grundsätzlich spätestens am Folgetag ihres Ablaufs erneut ärztlich bescheinigt werden. Ist eine Lücke entstanden, kann der Versicherungsstatus mit Anspruch auf Krankengeld enden, weshalb dann erst einmal kein Anspruch auf Krankengeld mehr besteht. Die Betroffenen sind dafür verantwortlich, dass ihre Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung lückenlos ist.

Welche Regelungen gelten, wenn ich aus dem Krankenhaus oder aus einer Reha entlassen werde?

Neu seit dem 23.07.2015 ist, dass das Krankenhaus oder die Reha-Einrichtung Sie bis zu sieben Tage über die Behandlungsdauer hinaus krankschreiben darf. Das gibt Ihnen die Gelegenheit, sich nach Ihrer Rückkehr in Ruhe um einen Arzttermin und um die eventuell notwendige Verlängerung der Krankschreibung zu kümmern.

Unter Umständen ist diese Neuregelung noch nicht überall bekannt. Sprechen Sie daher Ihren Arzt im Krankenhaus vor der Entlassung auf diese Möglichkeit an.

Was passiert, wenn doch eine Lücke entstanden ist?

Wenn Sie Ihre Arbeitsunfähigkeit nicht lückenlos nachweisen, riskieren Sie eine so genannte "Anspruchslücke". Im schlimmsten Fall verlieren Sie dann den Anspruch auf Krankengeld.

In der Praxis stellt eine Lücke ein Problem dar, wenn Arbeitslosigkeit vorliegt, weil mit dem Ende des Krankengeldbezuges gleichzeitig der **Versicherungsstatus endet** (§ 192 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch V). In der Regel umfasst der sich dann anschließende Versicherungsstatus z. B. freiwillig versichert, familienversichert, ALG II-Bezug, keinen Anspruch auf Krankengeld. Eine Weiterzahlung des Krankengeldes ist trotz Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausgeschlossen. Arbeitslose können erst wieder Krankengeld erhalten, wenn sie vor der nächsten Arbeitsunfähigkeit ALG I erhalten oder wieder eine Beschäftigung aufgenommen haben.

Was kann ich tun, wenn eine Lücke entstanden ist?

Sie **persönlich** sind dafür **verantwortlich, dass Ihre Krankschreibungen keine Lücken aufweisen** – nicht der Arzt. Ihr Arzt kann Sie **nicht rückwirkend krankschreiben**, um eine entstandene Anspruchslücke aufzuheben. Somit ist zu empfehlen, sich rechtzeitig um einen Arzttermin zu kümmern.

Haben Sie die **Lücke** in einer Krankschreibung **nicht selbst zu vertreten**, kann der Krankengeldanspruch durchgehend bestehen. Umstände, die dem Verantwortungsbereich der Krankenkasse oder des Arztes zuzurechnen sind, dürfen nicht zu Lasten der Versicherten ausgelegt werden. In diesem Fall haben Sie die Möglichkeit bei Ihrer Krankenkasse einen Widerspruch gegen das Einstellen der Krankengeldzahlung einzulegen.



Buchtipps / Interessante Links

Begründung zum Entwurf des GKV-Versorgungsstärkungsgesetzes, BT-Drucks. 18/4095, S. 80 f.

Impressum
Gesundheitsladen Bielefeld e.V.
Ansprechpartnerinnen: K. Freese
S. Karallus

Breite Str. 8
33602 Bielefeld
0521 133569
Email: gl-bielefeld@gesundheits.de
Internet: www.gesundheitsladen-bielefeld.de